2100-0656

LAND **BURGENLAND**



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Frau Landtagspräsidentin
Mag.a. Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.11.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Christian Ries, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 28. September 2026, Zahl 2100 - 0608, betreffend „Sanktionen bei der Sozialunterstützung" beantworte ich wie folgt:

zu Fragen 1 bis 4:

Gemäß §6 sowie §10 Bgld. SUG haben BezieherInnen der Burgenländischen Sozialunterstützung gewisse persönliche Voraussetzungen sowie Pflichten in Form von Einsatz der Arbeitskraft zu erfüllen. Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, welche Sozialunterstützung beziehen, unterliegen darüber hinaus gem. §16c Abs. 1 IntG Mitwirkungspflichten, um die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen zu können. Als zuständige Stelle für die Vollziehung der Burgenländischen Sozialunterstützung fungiert entsprechend §18 Bgld. Abs. 1 SUG die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese befinden sich in Erfüllung ihrer Aufgabe im stetigen und engen Austausch mit dem Österreichischen Integrationsfonds im Hinblick auf die Erfüllung von gesetzlichen Integrationspflichten durch SozialunterstützungsempfängerInnen gem. §6 iVm §10 Bgld. SUG. Es werden zudem regelmäßige Abfragen aus der Datenbank „ILA" durchgeführt, um die Erfüllung der Pflichten gem. §16c Abs. 1 IntG durch Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige mit Sozialunterstützungsbezug zu überprüfen. Diese Überprüfungen werden von Amts wegen durchgeführt. Im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung der gesetzlichen Vorgaben, werden durch die zuständigen Behörden gem. §11 Bgld. SUG Sanktionen verhängt.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Konkret bedeutet dies, dass bei Antragstellung der Status der jeweiligen Personen, hinsichtlich arbeitsmarktintegrierender Maßnahmen des AMS oder Deutsch- oder Wertekurse des ÖIF entsprechend in den Datenbanken geprüft wird. Entsprechend der jeweiligen festgelegten Dauer der Maßnahme, wird nach der geplanten Absolvierung erneut eine Abfrage durchgeführt. Diese regelmäßigen Abfragen sind individuell auf die jeweiligen Sozialunterstützungsempfänger/innen abgestellt. Bei der Feststellung eines Abbruchs des entsprechenden Kurses, erfolgt eine Leistungskürzung als Sanktion rückwirkend mit dem Datum des Abbruchs, da Sozialunterstützungsempfänger/innen grundsätzlich einer Mitwirkungspflicht unterliegen. Sofern nach §16c Abs. 1 IntG entsprechend vorgeschriebene Deutschkurse mehrfach nicht positiv absolviert werden, hat diese Personengruppe diese Maßnahme durch Onlinekurse durchzuführen. Bei dieser Personengruppe, wird in regelmäßigen Abständen von vier Monaten eine Einstufung des Sprachniveaus angefordert. Sollte sich dieses Sprachniveau innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht verbessert haben, werden die Leistungen der Sozialunterstützung entsprechend §11 Abs. 4 Bgld. SUG gekürzt.

Eine Übersicht der Art der schuldhaften Verletzungen der gem. §16c Abs. 1 IntG definierten Mitwirkungspflichten sowie den daraus gem. §11 Bgld. SUG resultierenden Sanktionen liegen in kumulierter Form der Landesverwaltung nicht vor, vielmehr sind diese in den individuellen Fallakten auf den Bezirksverwaltungsbehörden abgebildet.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz